

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Das Sicherheitskonzept basiert auf der Definition von Personen, von denen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht: Geimpfte, Getestete, Genesene.

Für Personen, die mit einem von der **EMA zugelassenen Impfstoff geimpft** wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach dem ersten Stich für maximal drei Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Die Zweitimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum auf insgesamt neun Monate ab dem ersten Stich.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt neun Monate ab dem Tag der Impfung.
- Die Impfung von Personen, für die mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver Test vorlag, gilt für neun Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Genesene Personen sind nach Ablauf der Infektion für sechs Monate von der Testpflicht befreit. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für drei Monate ab dem Testzeitpunkt.

Für die **Tests** werden je nach Zuverlässigkeit unterschiedliche Geltungsdauern festgelegt:

- PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- Antigentests von einer befugten Stelle gelten 48 Stunden ab Probenahme.
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.
- Zutrittstest vor Ort für das einmalige Betreten u.a. von Restaurants, Sportstätten, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Hotels oder Veranstaltungen gelten nur für die Dauer des Aufenthalts.